

Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-
Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **34 (1961)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements

über die Reparatur des Militärschuhwerks (vom 30. Dezember 1960)

Das Eidgenössische Militärdepartement, gestützt auf Artikel 12 der Verordnung vom 4. Januar 1957¹⁾ über die Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk, im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement,

verfügt:

1. Allgemeines

Artikel 1

¹ Die Reparaturen am Militärschuhwerk (Ordonnanz- und gleichwertiges Zivilschuhwerk) werden durch die bei der Truppe dienstleistenden Schuhmacher und durch zivile Schuhmacherwerkstätten ausgeführt.

² Ausgangsschuhe dürfen weder durch die Truppenhandwerker noch durch zivile Schuhmacherwerkstätten zu Lasten des Bundes repariert werden.

Artikel 2

¹ Die Aufgabe der Truppenschuhmacher beschränkt sich auf fachtechnische Kontrollen, auf Nachbenagelungsarbeiten und kleinere Reparaturen.

² Übersteigt der Arbeitsanfall die Möglichkeiten der Truppenschuhmacher, stehen keine solchen zur Verfügung oder handelt es sich um Neubesohlungen, sind die Reparaturen den zivilen Schuhmacherwerkstätten zu übertragen.

Artikel 3

Die Reparatur von Ordonnanzschuhwerk gemäss Abschnitt 3 (ausgenommen Rekruten) und von Militärschuhwerk gemäss Abschnitt 4 während des Dienstes zu Lasten des Bundes ist nur unter folgenden Voraussetzungen statthaft:

- a) Durchführung einer gründlichen Kontrolle des Schuhwerks beim Diensteantritt;
- b) keine Beanstandungen oder unverzügliche Behebung festgestellter Mängel zu Lasten des Wehrmannes;
- c) Eintrag des Kontrollergebnisses im Dienstbüchlein.

Artikel 4

Ordonnanzschuhe, an denen Material- oder Fabrikationsfehler festgestellt oder vermutet werden, sind etikettiert mit Dienstbüchlein dem nächstgelegenen Zeughaus zuzustellen.

Artikel 5

¹ Für ausserordentliche Schäden am Schuhwerk, die mit einem dienstlichen Unfälle oder mit dem Vollzug eines Befehls in unmittelbarem Zusammenhang stehen, richtet der Bund dem Geschädigten eine angemessene Entschädigung aus.

² Das defekte Schuhwerk ist mit einem Bericht des Truppenkommandanten über die Ursache der Beschädigung dem Zeughaus zu übergeben.

1) MA 57/9.

2. Reparaturen durch zivile Schuhmacherwerkstätten

Artikel 6

Reparaturaufträge sind an solche Schuhmacher zu vergeben, die den Ausweis zur Ausführung von Reparaturarbeiten an Ordonnanzschuhwerk besitzen. Steht am Standort der Truppe und in der Umgebung kein Ausweisinhaber zur Verfügung, so können ausnahmsweise andere qualifizierte Schuhmacher berücksichtigt werden.

Artikel 7

¹ Der Ausweis zur Ausführung von Reparaturarbeiten an Ordonnanzschuhwerk wird von der Kriegsmaterialverwaltung abgegeben an:

- a) Schuhmachermeister, die im Besitze des eidgenössischen Meisterdiploms für Schuhmacher sind;
- b) Schuhmacher, die einen Kurs für Militärschuhreparaturen mit Erfolg bestanden haben. Zu diesen Kursen werden nur Schuhmacher zugelassen, die als solche in einer eigenen Schuhreparaturwerkstätte tätig sind oder einem zivilen Schuhreparaturbetrieb als Leiter vorstehen.

² Die Kriegsmaterialverwaltung führt ein Verzeichnis über die Inhaber des Ausweises, welches bei den Zeughausverwaltungen und Schulkommandanten zur Einsicht aufliegt.

³ Die Kurse für Militärschuhreparaturen werden in der Schweizerischen Schuhmacher-Zeitung ausgeschrieben.

⁴ Bei unfachgemässen Reparaturarbeiten oder bei Überschreitung der Tarifpreise kann die Kriegsmaterialverwaltung den Ausweis entziehen.

Artikel 8

¹ Die Reparaturen sind in der Regel in der Werkstatt des Schuhmachers vorzunehmen.

² Nachbenagelungen können in der Truppenunterkunft ausgeführt werden.

Artikel 9

¹ Die Truppe hat die Schuhe rechtzeitig zur Reparatur zu übergeben, damit diese fachgemäss und während der normalen Arbeitszeit ausgeführt werden kann.

² In Ausnahmefällen, die keine andere Möglichkeit offen lassen, sind die Truppenkommandanten berechtigt, den zivilen Schuhmacherwerkstätten die Leistung von Überzeitarbeit zu bewilligen. Solche Bewilligungen müssen schriftlich erteilt werden und die Unterschrift des Truppenkommandanten tragen. Die Bewilligungen sind den Rechnungen beizulegen. Die Zuschläge für Überzeitarbeit bilden einen Bestandteil des Anhangs dieser Verfügung.

Artikel 10

Für die Nachbenagelungen sowie für kleinere Reparaturen an Gummiabsätzen und Gummisohlen stellt die Truppe die erforderlichen Nägel bzw. Gummistreifen aus den Armeebeständen kostenlos zur Verfügung und überwacht deren bestimmungsgemässe Verwendung.

Artikel 11

¹ Der Feldweibel beurteilt, wenn möglich im Beisein des zivilen Schuhmachers, die vorzunehmenden Schuhreparaturen und erteilt die entsprechenden Reparaturaufträge mit Formular 28.5.

² Bei grösseren Reparaturen (zum Beispiel Neubesohlungen) muss der Reparaturauftrag die Namen der Schuhbesitzer enthalten. Für Nachbenagelungen und kleine Reparaturen genügt die Angabe der Paarzahl.

Artikel 12

¹ Für die Berechnung der Reparaturarbeiten ist der Tarif im Anhang dieser Verfügung massgebend.

² Die Ausführung von Arbeiten im Stundenlohn, für welche besondere Tarifpositionen mit Maximalpreisen bestehen, ist unzulässig.

Artikel 13

Für die Rechnungsstellung ist das Formular 28.5 zu verwenden, das als Reparaturauftrag dient und bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale in Bern bezogen werden kann.

3. Reparaturen durch zivile Schuhmacherwerkstätten in Rekruten-, Unteroffiziers-, Fourier-, Feldweibel-, Offiziers- und Fliegerschulen sowie in Kursen, die einen Bestandteil dieser Schulen bilden

Artikel 14

¹ In Rekruten-, Unteroffiziers-, Fourier-, Feldweibel-, Offiziers- und Fliegerschulen sowie in Kursen, die einen Bestandteil dieser Schulen bilden, übernimmt der Bund alle Reparaturkosten am Ordonnanzschuhwerk einschliesslich Neubesohlungen.

² An Wehrmänner, die in solchen Schulen und Kursen Wiederholungskurse oder Ergänzungskurse bestehen, darf nur die Entschädigung gemäss Artikel 17 und 18 ausgerichtet werden.

³ Ordonnanzschuhwerk, das für Rekruten besohlt werden soll, ist mit dem Dienstbüchlein dem Zeughaus zur Begutachtung zu unterbreiten. Ist die Besohlung berechtigt, bescheinigt dies die Zeughausverwaltung auf dem Reparaturauftrag.

Artikel 15

¹ Bei der Verteilung der Arbeitsaufträge sind die am Standort der Truppe und in der Umgebung ansässigen Schuhmacher mit Ausweis gleichmässig zu berücksichtigen.

² In der Regel ist in Rekrutenschulen für jede Einheit ein Schuhmacher zu bezeichnen.

Artikel 16

¹ Die auf Kosten des Bundes ausgeführten Besohlungen sind durch den Rechnungsführer im Dienstbüchlein einzutragen.

² Es ist der Truppe untersagt, beschlagenes Ordonnanzschuhwerk zu Lasten der Dienstkasse mit Gummisohlen versehen zu lassen.

4. Reparaturen in Wiederholungs-, Ergänzungs- und andern Kursen

Artikel 17

In Wiederholungs-, Ergänzungs- und andern Kursen von mindestens 13 Tagen Dauer dürfen nur die während des Dienstes entstandenen kleinen Schäden am Militärschuhwerk bis zu höchstens 4 Franken je Wehrmann für 1 oder 2 Paar Schuhe zusammen zu Lasten des Bundes behoben werden. Die Mehrkosten fallen zu Lasten des Wehrmannes.

Artikel 18

¹ Ist die Behebung der im Dienst entstandenen Schäden nicht vor der Entlassung möglich, kann dem Wehrmann eine Entschädigung von höchstens 4 Franken für 1 oder 2 Paar Schuhe zusammen ausbezahlt werden. Die Kosten der gemäss Artikel 17 während des Dienstes bereits zu Lasten des Bundes ausgeführten Reparaturen sind mit zu berücksichtigen und dürfen zusammen mit dem auszahlenden Betrag den Höchstansatz von 4 Franken nicht übersteigen. Sammelaufträge (nur Angabe der Paarzahl) gemäss Artikel 11, Absatz 2, fallen nicht in Betracht.

² Für die Bestimmung der Entschädigung ist wenn möglich ein Schuhfachmann beizuziehen.

³ Der Wehrmann ist verpflichtet, die Reparatur sofort nach der Entlassung ausführen zu lassen.

⁴ Der ausbezahlte Betrag ist durch den Rechnungsführer im Dienstbüchlein einzutragen.

5. Schlussbestimmungen

Artikel 19

Die Kriegstechnische Abteilung erlässt im Einvernehmen mit der Kriegsmaterialverwaltung die fachtechnischen Vorschriften für die Reparatur von Ordonnanzschuhwerk.

Artikel 20

¹ Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden alle ihr widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 24. September 1958 ¹⁾ über die Reparatur des Militärschuhwerks mit Anhang I und II.

1) MA 58/92.

Eidgenössisches Militärdepartement:
P. Chaudet